



---

## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

80. Sitzung (öffentlich)

16. Februar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:20 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografin: Simona Roeßgen

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b> kommt der Ausschuss überein, den ursprünglichen Punkt 7 „Forschungs- und Wirtschaftsstandort NRW stärken - Bio- und Gentechnik fördern“ von der Tagesordnung abzusetzen.	1
<b>Dringliche Frage</b>	1
<u>hier:</u> Fälle von HIV-Betroffenen in NRW, die mit einem multiresistenten Stamm des Virus infiziert sind	
Antrag der Fraktion der CDU	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bericht von LMR'in Dr. Weihrauch (MGSFF)</li><li>• Diskussion</li></ul>	

**1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)**

4

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/5959

*(Der Ausschuss stimmt anhand einer Tischvorlage ab, die synoptisch die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der Grünen sowie der Fraktion der CDU darstellt; siehe **Anlage 1.**)*

Der **Ausschuss lehnt** den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU mit der laufenden **Nr. 1** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 2** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 3** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss lehnt** den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU mit der laufenden **Nr. 4** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 5** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 6** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 7** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 8** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 9** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 10** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** lehnt den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU mit der laufenden **Nr. 11** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5959, unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge** einstimmig **an**.

## 2 **Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)**

6

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/5739

*(Diskussion und Abstimmung im Ausschuss erfolgen anhand einer Tischvorlage, in der die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der Grünen mit laufenden Nummern versehen sind; siehe Anlage 2.)*

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 1** zu **Abs. 5** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 1** zu **Abs. 6** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 2** zu **Abs. 1 bis 6** bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 2** zu **Abs. 7** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 3** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss** nimmt die **Änderungsanträge** mit den laufenden **Nrn. 4 bis 17** bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5739, unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

**3 Antidiskriminierung in NRW: Mobbing in Behörden und Verwaltung präventiv begegnen** 12

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/5669

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben.

**4 Vermeidung von Spätabtreibungen - Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik** 13

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1740

Der Ausschuss gibt in dieser Sitzung kein Votum zu diesem Antrag ab. Er will die Beratungen auf der Grundlage der Ergebnisse einer Anhörung in Berlin zu diesem Thema Anfang März fortführen, sofern der federführende Ausschuss für Frauenpolitik das Beratungsverfahren nicht zwischenzeitlich beendet hat. In dem Fall ist der Antrag auch für den AGS erledigt.

**5 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes - Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz (LPartAnpG)** 15

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDINIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/6492

Vorlage 13/3193

Der Ausschuss verzichtet auf die Abgabe eines ausdrücklichen Votums, da sich abzeichnet, dass der federführende Ausschuss in absehbarer Zeit auch über detailgenaue Änderungsanträge zu beraten haben wird.

**6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe - Ergänzungsgesetz OWL** 16

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/6477

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig an.

**7 Verschiedenes** 16

*(Der ursprüngliche TOP 7 „Forschungs- und Wirtschaftsstandort NRW stärken - Bio- und Gentechnik fördern“ wurde von der Tagesordnung abgesetzt.)*

Der Ausschuss wird am 9. März 2005 die abschließende Beratung und Abstimmung zum Krebsregistergesetz durchführen.

\*\*\*\*\*



## 6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe - Ergänzungsgesetz OWL

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/6477

**Vorsitzender Bodo Champignon** teilt mit, dieser Gesetzentwurf sei vom Plenum am 26. Januar 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie zur Mitberatung u. a. an den AGS überwiesen worden. Der federführende Ausschuss habe die mitberatenden Ausschüsse gebeten, bis zu seiner Sitzung am 9. März 2005 ein Votum abzugeben.

Ihre Fraktion, so **Angelika Gemkow (CDU)**, sei für den Abbau von Bürokratie, die die Entwicklung am Arbeitsmarkt und die gesamte Wirtschaft hemme. Die Presse berichte von 90.000 Gesetzen, Vorschriften, Erlassen und Verordnungen, durch die allein der Wirtschaft Kosten in Höhe von 46 Milliarden € entstünden. Laut „Westfalenpost“ spreche sich auch der Ministerpräsident dafür aus, bürokratische Bremsklötze wegzuschlagen. In der Region sei man sehr enttäuscht, dass dennoch nur 16 der vom Fachbeirat in Ostwestfalen-Lippe nach monatelanger Vorarbeit einmütig vorgelegten 37 Vorschläge zum Tragen kommen sollten. Dieses Minimalprogramm reiche für die bevorstehende Aufgabe nicht aus, sei aber besser als nichts und sollte schnell umgesetzt werden. Die CDU-Fraktion wolle daher ein Votum abgeben.

Auch seine Fraktion sei für Bürokratieabbau, betont **Rainer Bischoff (SPD)**. Sie halte die gemeinsame Vorlage aller Akteure der Modellregion OWL für ein hohes Gut. Es zeichne die nordrhein-westfälische Landespolitik seit Jahrzehnten aus, dass sie alle Akteure des Wirtschaftslebens einbinde. Wolle man sich nur auf einige von ihnen stützen, müsse man eben Abstriche machen. Man sei für die Abgabe eines Votums.

Der **Ausschuss** nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig an.

## 7 Verschiedenes

*(Der ursprüngliche TOP 7 „Forschungs- und Wirtschaftsstandort NRW stärken - Bio- und Gentechnik fördern“ wurde von der Tagesordnung abgesetzt.)*

**Vorsitzender Bodo Champignon** weist darauf hin, dass inzwischen das Protokoll zu der öffentlichen Anhörung des AGS zum Krebsregistergesetz am 12. Januar 2005 vorliege (APr 13/1417), und bittet die Landesregierung, den Fraktionen einen Formulierungsvorschlag zumindest zu der in der Anhörung erwähnten Änderung zu übermitteln, damit die Änderungsanträge entsprechend abgefasst werden könnten.





# Tischvorlage ④ (TOP)

ÖGDG

Einzelabstimmung

AGS 16. Februar 2005

Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Änderungsanträge der Fraktion der CDU
<p><b>2.</b></p> <p><b>§ 2 "Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes"</b> (im GE geändert)</p> <p>§ 2 Abs. 1 wird Satz 1 wird folgt geändert/neu formuliert:</p> <p>"Hierbei berücksichtigt er auch das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation von Frauen und Männern."</p>	<p><b>1.</b></p> <p>Neufassung</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"Hierbei berücksichtigt er auch geschlechtsspezifische Aspekte im Hinblick auf das gesundheitliche Verhalten, die Betroffenheit von Krankheit, die Versorgungssituation sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern."</p>
<p><b>3.</b></p> <p><b>§ 3 "Zusammenarbeit und Koordination"</b> (im GE unverändert):</p> <p>Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>"Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit den anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten, insbesondere mit den Trägern medizinisch-sozialer Einrichtungen, den Kostenträgern, den Trägern von Hilfeeinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Gewaltopfer, den Selbsthilfegruppen sowie den Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes zusammen."</p>	

<p><b>4.</b> § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert: (3) Absätze 1 und 2 gelten insbesondere in Fällen der §§ 10, 11, § 12 Abs., §§ 13,14 sowie 15.</p>	
	<p><b>5.</b> <b>§ 12 "Kinder- und Jugendgesundheit"</b> In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Erzieher und Lehrer" ersetzt durch "Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer".</p>
	<p><b>6.</b> <b>§ 13 "Kinder- und Jugendzahngesundheit"</b> In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Erzieher und Lehrer" ersetzt durch "Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer".</p>
	<p><b>7.</b> <b>§ 20 "Arzneimittelüberwachung und Sozialpharmazie"</b> In den Absätzen 1 und 2 sind jeweils das Wort "(Amtsapotheke)" durch "(Amtsapothekerin/Amtsapotheke)" ersetzt.</p>
	<p><b>8.</b> <b>§ 21 "Kommunaler Gesundheitsbericht"</b> (im GE unverändert) § 21 wird wie folgt geändert: "Die untere Gesundheitsbehörde erstellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 regelmäßig Gesundheitsberichte auf der Grundlage eigener und der in der Gesundheitskonferenz beratenen Erkenntnisse. Dabei</p>

<p>sind soziale und geschlechtsspezifische Gegebenheiten regelmäßig einzubeziehen. Die untere Gesundheitsbehörde mache die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich".</p>	
<p><b>9.</b>  <b>§ 24 "Kommunale Gesundheitskonferenz"</b> (im GE unverändert)                  In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:                  "Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung findet § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung.                  Satz 2 wird Satz 3                  Ferner wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:                  "Sofern eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte nicht Mitglied der Gesundheitskonferenz ist, findet § 18 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung".</p>	
<p><b>10.</b>  <b>§ 28 "Befugnisse und Pflichten"</b>                  In Absatz 3 werden die Wörter "der Betriebsinhaber, sein Vertreter, sein Beauftragter oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet" ersetzt durch die Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber deren Vertretungen oder Beauftragte oder Personen, die die tatsächliche Gewalt inne haben, sind verpflichtet..."</p>	
	<p><b>11.</b>                  zu § 28 Abs. 6                  Die Streichung von Abs. 6 entfällt.</p>



TISCHVORLAGE (S)

AJS 76.02.2005

(TOP2)

HeilBerG

**Änderungsanträge**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

1. Artikel I Nr. 2.1 (nach Nummer 2.1.4) wird durch Artikel I Nr.2.2 ersetzt und wie folgt gefasst:
  - „2.2 An Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
    - „(5) Die Kammern erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.
    - (6) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechtsparitätische Besetzung an.
2. Artikel I Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
    - „3.1 Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen sowie zur Wahrnehmung bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesener Aufgaben. Die Ethikkommissionen nehmen die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42 Arzneimittelgesetz, § 20 Medizinproduktegesetz, §§ 8 und 9 Transfusionsgesetz, § 92 Strahlenschutzverordnung und § 28 g Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören der Ethikkommission neben Ärztinnen und Ärzten insbesondere mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, mindestens eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und mindestens eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen. Die medizinischen und pharmazeutischen Mitglieder der Ethikkommission müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

(3) Die Mitglieder sind in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Soweit im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgeben, regeln die Ärztekammern durch Satzung

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Aufgaben des Vorsitzes,
7. die Geschäftsführung,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder

der Ethikkommission. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

2.2 Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.“

2.3 Nach Nummer 3.2 werden folgende Nummern 3.3 und 3.4 angefügt:

„3.3 Nach Absatz 5 (neu) wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Ärztekammern haben durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission zu treffen. Ergibt sich durch ein Verhalten einer Ethikkommission im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz eine derartige Schadensersatzverpflichtung, so ist die jeweilige Kammer durch das Land von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese nicht bei einem in einem Mit-

gliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der jeweiligen Kammer zu regeln.“

3.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die an den Medizinischen Fachbereichen der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Ärztekammern. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

3. Nach Artikel I Nr. 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegen stehen. Die Wahlleitung stellt fest, wie hoch der Anteil der Geschlechter an den wahlberechtigten Berufsangehörigen ist.“



4. Der bisherige Artikel I Nr. 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
  - „6. § 29 wird wie folgt geändert.“
  - 4.1 Die bisherige Nummer 5.1 wird Nummer 6.1 und wie folgt gefasst:
    - „6.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert.“
  - 4.2 Die bisherigen Nummern 5.2 bis 5.4 werden durch folgende neue Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 ersetzt:
    - „6.1.1 In Satz 1 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
    - 6.1.2 Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.“
  - 6.1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 (neu).
  - 6.1.4 Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.“
  - 4.3 Nach Nummer 6.1 (neu) werden folgende neue Nummern 6.2 und 6.3 angefügt:
    - „6.2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit gilt Absatz 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 gilt auch für die tierärztlichen Kliniken. Dabei können in der Berufsordnung besondere Anforderungen festgelegt werden, wenn die tierärztliche Klinik nicht von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geführt wird.

6.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.“

5. Der bisherige Artikel I Nr. 6 wird Nummer 7. Die bisherigen Nummern 6.1 und 6.2 werden Nummern 7.1 und 7.2.

In Nummer 7.2 (neu) wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist.“

6. Der bisherige Artikel I Nrn. 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

7. Der bisherige Artikel I Nr. 9 wird Nummer 10.

7.1 Die bisherige Nummer 9.1 wird Nummer 10.1.

7.2 Nach Nummer 10.1 (neu) werden folgende neue Nummern 10.2 und 10.3 eingefügt:

„10.2 In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „ganztäglich“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

- 10.3 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“
- 7.3 Die bisherige Nummer 9.2 wird Nummer 10.4.
- 7.4 Nach Nummer 10.4 (neu) wird folgende neue Nummer 10.5 eingefügt:  
„10.5 An Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Dabei sind insbesondere auch geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der betroffenen Gebiete, Teilgebiete und Bereiche zu berücksichtigen.“
- 7.5 Die bisherige Nummer 9.3 wird Nummer 10.6.
8. Der bisherige Artikel I Nrn. 10 bis 16 werden Nummern 11 bis 17.
9. Der bisherige Artikel I Nr. 17 wird Nummer 18 und wie folgt gefasst:  
„18. § 45 wird wie folgt geändert:  
18.1 In Absatz 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede“ eingefügt.  
18.2 In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „allgemeinmedizinischen Weiterbildung“ ersetzt.“
- 10 Nach Artikel I Nr. 18 (neu) wird folgende neue Nummer 19 eingefügt:  
„19. In § 48 Abs. 3 Satz werden nach dem Wort „Gefahren“ die Wörter „sowie auf geschlechtsspezifische Unterschiede in

Pharmakokinetik und Pharmakodynamik“ eingefügt.

11. Der bisherige Artikel I Nr. 18 wird Nummer 20 und wie folgt gefasst:  
„20. § 49 wird wie folgt geändert:
  - 20.1 In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede“ eingefügt.
  - 20.2 In Absatz 3 werden die Wörter „für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.“
12. Der bisherige Artikel I Nr.19 wird Nummer 21.
13. Nach Artikel I Nr. 21 (neu) wird folgende neue Nummer 22 eingefügt:  
„22. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie die“ eingefügt. Die Wörter „in den“ vor dem Wort „notwendigen“ werden gestrichen.
14. Der bisherige Artikel I Nrn. 20 bis 21 werden Nummern 23 bis 24.
15. Nach Artikel I Nr. 24 (neu) wird folgende neue Nummer 25 eingefügt:  
„25. In § 95 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“, die Wörter „ihre Lebens partnerin oder sein Lebenspartner,“ eingefügt.

16. Der bisherige Artikel I Nr. 22 wird Nummer 26.
17. Artikel II wird wie folgt gefasst:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nrn. 5 und 12 (neu) am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 5 (neu) tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 12 (neu) tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.“